

**Erste Durchführungsverordnung zur Personenschädenverordnung
vom 29. 12. 1939**— **RGBl. Teil I Nr. 2/1940** —

pp.

§ 7.

Vorläufige Unterstützung.

Bis zur Entscheidung über den Antrag auf Versorgung nach der Personenschädenverordnung — längstens aber bis zu einem Monat nach Eintritt des Schadens — hat der zuständige Stadt- oder Landkreis oder die von dem Landkreis beauftragte kreisangehörige Gemeinde eine Unterstützung in den Grenzen der Leistungen des Familienunterstützungsgesetzes vom 30. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 327) und der dazu ergangenen Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften zu gewähren. Die Unterstützung ist nur insoweit zu zahlen, als der notwendige Lebensbedarf des Beschädigten sowie Angehöriger, für die Ansprüche auf Zuschläge zur Versorgung des Beschädigten oder im Falle seines Todes Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung in Betracht kommen, nicht gesichert ist. Die den Stadt- oder Landkreisen oder den beauftragten kreisangehörigen Gemeinden daraus erwachsenden Aufwendungen mit Ausnahme der Verwaltungskosten sind von den Versorgungsämtern zu erstatten.

Runderlaß des RMDJ. zgl. im Namen des OAW. und des RUM.

vom 8. 4. 1940 — I Ka 4235/40 - 240 —

— **RMBlB. 1940 Nr. 16 Seite 739 ff.** —

pp.

Ziffer II.

Nach § 7 der Ersten Durchf.-VO. zur P.SchVO. ist dem Beschädigten und seinen Angehörigen bis zur Entscheidung über den Antrag auf Fürsorge und Versorgung, längstens aber bis zu einem Monat nach Eintritt des Schadens, eine Unterstützung zu gewähren. Diese kann die Höhe der Sätze des Familienunterhalts einschl. der Nebenleistungen, wie Mietbeihilfe, Erziehungsbeihilfe usw., erreichen; sie ist nach der Lage des Falles und der Bedürftigkeit des Beschädigten und seiner Angehörigen unter Berücksichtigung des von der Krankenkasse etwa zu gewährenden Kranken- oder Hausgeldes zu bemessen. Ihre Gewährung liegt der Dienststelle ob, die für die Gewährung von Familienunterhalt zuständig wäre. Diese ist verpflichtet, wenn sie von dem Eintritt eines Personenschadens Kenntnis erhält, ohne Abwarten eines Antrages alle Maßnahmen zu treffen, damit die Auszahlung sobald wie möglich bewirkt wird.